
Vertragsbedingungen für Beratungs- und Unterstützungsleistungen

§ 1 Leistungserbringung

- 1.1 NORBERT HEINZ CONSULTING GmbH & Co. KG (nachfolgend NHC genannt) wird die Leistungen nach dem Stand der Technik gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen.
- 1.2 Der Kunde wird NHC dabei die notwendige Unterstützung gewähren, insb. die notwendigen Informationen unverzüglich geben.

§ 2 Zusammenarbeit

- 2.1 Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von NHC soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht NHC für notwendige Informationen zur Verfügung. NHC ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Die Arbeiten werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, beim Kunden, sonst bei NHC durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter von NHC ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

§ 3 Vergütung, Zahlungen

- 3.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Tagessätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von NHC, sofern nichts anderes vereinbart ist. NHC kann monatlich abrechnen.

Die Mitarbeiter von NHC halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Auftrags und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest und legen diese auf Wunsch des Kunden monatlich vor. Der Kunde kann jederzeit Einsicht in die Liste verlangen. Reisekosten und Reisezeiten sind auch bei Festpreisen gesondert zu vergüten.

- 3.2 Muss die Durchführung aus unvorhergesehenen Gründen abgesagt werden, so werden die Teilnehmer unverzüglich informiert. Das bereits gezahlte Honorar wird selbstverständlich zurückerstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- 3.3 Der Kunde der NHC kann jederzeit eine Vertretung anstelle der gemeldeten Person benennen. Hier fallen keine zusätzlichen Kosten an. Stornierungen sind unter Angabe der Gründe in schriftlicher Form möglich. Wir bitten Sie aber folgende Bearbeitungsgebühren zu beachten:
 - Zwischen 4 und 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 50% des Honorars verrechnet
 - Bei kurzfristigeren Stornierungen wird das volle Honorar verrechnet
- 3.4 Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Rechte an den Ergebnissen

- 4.1 Die Rechte an und aus den im Rahmen des Auftrags erstellten Unterlagen und Ergebnissen stehen dem Kunden zu. Die Nutzung des gewonnen Know-hows wird für Norbert Heinz Unternehmensberatung nicht eingeschränkt. Soweit nicht Geheimhaltung nach § 6 geboten ist, darf NHC ähnliche Aufträge für andere Kunden von NHC durchführen.

-
- 4.2 Bringt NHC im Rahmen der Arbeiten Unterlagen, Programme oder sonstiges Know-how ein, die außerhalb des Vertrages entstanden sind, darf der Kunde diese nur innerhalb der Ergebnisse des Vertrags, nicht aber isoliert auch anderweitig nutzen. Diese Einschränkung gilt nur, wenn NHC die Einbringung vorher schriftlich mitteilt.

§ 5 Haftung von NHC

- 5.1 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen NHC (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf EUR 10.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von NHC gedeckt sind, vorausgesetzt der Versicherer hat an NHC gezahlt.

Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt.

§ 6 Vertraulichkeit

- 6.1 NHC verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die NHC im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 6.2 NHC ist nicht verpflichtet, NHCs Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken bzgl. Programmerstellung geheim zu halten; § 6.1 bleibt unberührt.
- 6.3 NHC verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 6.4 NHC darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von NHC.